

Nutzungsordnung Jugendclub Kirchheim

Der Jugendclub Kirchheim soll das Freizeitangebot für Jugendliche der Gemeinde im Alter von 14 bis 18 Jahren ergänzen. Durch die Leitung des Jugendclubs werden die Jugendlichen in die Organisation des Clublebens einbezogen und zu eigenverantwortlicher Gestaltung einer sinnvollen Freizeit angehalten. Die Arbeit des Jugendclubs sollte sich auf folgende Schwerpunkte orientieren:

- Organisation von Sportveranstaltungen und Austragungen von Wettkämpfen;
- Nachmittagsgestaltung mit Gesellschaftsspielen;
- Organisation von Arbeitseinsätzen im Jugendclub zur Renovierung und Verschönerung der Clubräume und Außenanlagen;
- Einbindung in das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde und Mitgestaltung insbesondere durch Mitarbeit und Mitgliedschaft in den örtlichen Vereinen;
- Organisation von Lerngemeinschaften und gemeinsame Erledigung von schulischen Aufgaben;
- Einflussnahme auf das Verhalten der Jugendlichen in der Öffentlichkeit, insbesondere auf den örtlichen Sport- und Spielplätzen durch Einbeziehung der Jugendpfleger der AWO.

Zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit im Jugendclub und zur Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes erachten wir es als notwendig, die nachfolgende Nutzungsordnung zu erlassen:

§ 1

Allgemeine Verhaltenspflichten /- regeln

- (1) Die Jugendlichen haben sich im Jugendclub so zu verhalten, dass
- a) kein anderer Jugendlichen oder unbeteiligter Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert wird;
 - b) der Jugendclub nicht beschädigt und / oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt wird;
 - c) insbesondere ist verboten,
 1. Alkoholmissbrauch im Jugendclub
 2. Unfug zu treiben
 3. Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen
 4. Rauchen in den Clubräumen
- (2) Jede bauliche Veränderung des Jugendclubs bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Kirchheim.

§ 2

Nutzungszeiten

Die allgemeine Öffnungszeit des Jugendclubs wird wie folgt festgelegt:

Montag bis Donnerstag	14.00 bis 22.00 Uhr
Freitag	14.00 bis 24.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 24.00 Uhr
Sonntag	10.00 bis 22.00 Uhr

In den Ferien sind Ausnahmen durch Genehmigung des Ordnungsamtes möglich.

§ 3

Instandhaltung und Haftung

(1) Die Jugendlichen sind verpflichtet, die Einrichtung und Geräte im guten Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.

(2) Die Jugendlichen haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Anlagen und Einrichtungen, die durch die Benutzung entstanden sind.

§ 4

Freistellung von Schadenersatzansprüchen

(1) Der Benutzer hat die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung des Jugendclubs an den Benutzer, von Mitgliedern des Benutzer, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Gemeinde gerichtet werden.

§ 5

Haftung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der erlaubten Benutzung des Jugendclubs entstehen nur dann, wenn ein Bediensteter der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder wenn bei baulichen Schäden der § 836 des BGB angewendet werden muss.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für eingebrachte Sachen.

§ 6

Hausrecht / Aufsicht

Das Hausrecht hat die Gemeinde Kirchheim, der Bürgermeister, vertreten durch die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, sowie der Leiter des Bauhofes.

§ 7

Schlüsselgewalt

Für die Verschlusssicherheit und die Einhaltung der Öffnungszeit werden Jugendliche durch die Hausordnung festgelegt.

§ 8

Bewehrung

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmung dieser Nutzungsordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 10.000,00 DM geahndet werden.

Kirchheim, den 20.60.2001

Wolfgang Lehmann
Bürgermeister

-Siegel-